



---

## Medizinische Fakultät

---

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 13.07.2011

Auf Grund der §§ 3a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 9. März 2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.07.2011 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für den Studiengang Medizin 60 % der Studienplätze grundsätzlich nach dem Grad der Qualifikation.

#### **§ 2 Vorauswahl**

An dem Auswahlverfahren werden nur Bewerber und Bewerberinnen beteiligt, die in ihrem Antrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an erster, zweiter oder dritter Ortspräferenz angegeben haben.

#### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) In Fällen gemäß § 5 Abs. 5 setzt der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät eine für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständige Kommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Ist ein Mitglied der Auswahlkommission verhindert, können in Eilfällen die anderen Mitglieder allein die Entscheidung treffen. Sind alle Mitglieder verhindert, kann in Eilfällen der Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät die Entscheidung treffen.

#### **§ 4**

#### **Test für medizinische Studiengänge (TMS)**

(1) Bewerber und Bewerberinnen können an dem Studierfähigkeitstest „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) teilnehmen. Durch die Teilnahme können sie die Note ihrer Hochschulzugangsberechtigung verbessern und dadurch ihren Listenplatz erhöhen. Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann ausschließlich durch Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge in Deutschland (TMS) erlangt werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Test möglichst zeitnah zum Abitur, also wenn möglich im letzten Schuljahr, abzulegen. Die Anmeldetermine für den Studierfähigkeitstest liegen im Dezember des Vorjahres und sind Ausschlussfristen. Informationen sollten in jedem Fall eingeholt werden. Die Anmeldung zum Studierfähigkeitstest ersetzt nicht die Bewerbung bei der Stiftung Hochschulzulassung.

Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

TMS-Koordinationsstelle  
Universität Heidelberg  
Im Neuenheimer Feld 153  
69120 Heidelberg  
bzw. im Internet: [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)

(3) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und kostenpflichtig und bestimmt sich ausschließlich nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verwendet ausschließlich das den Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH, Bonn, zur Verfügung gestellte Testergebnis. Ohne die Vorlage durch den Bewerber bzw. die Bewerberin erfolgt keine Berücksichtigung des Testergebnisses.

#### **§ 5**

#### **Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beauftragt die Stiftung für Hochschulzulassung mit einer Auswahlentscheidung und der Erstellung der Rangliste. Sofern neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) berücksichtigt und gewertet werden soll, muss eine Kopie der Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH, Bonn, zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der allgemein für Zulassungsanträge vorgesehenen Ausschlussfristen bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden.

(2) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Sofern das vorgelegte TMS-Ergebnis besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist, wird eine neue gewichtete Durchschnittsnote gebildet, in die zu

51 % die Abiturdurchschnittsnote und zu 49 % das TMS-Ergebnis (in Form des in eine Schulnote umgerechneten Notenäquivalents) einfließt. Das Berechnungsergebnis wird nicht gerundet.

(4) Wird eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in der Anlage 1 verzeichneten Ausbildungsberufe nachgewiesen, verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,1. Diese Verbesserung wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Abschlüsse der in der Anlage 1 genannten Ausbildungsberufe nachgewiesen werden. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit berücksichtigt werden. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft die Auswahlkommission.

(5) Die endgültige Rangliste wird unter Berücksichtigung der gegebenenfalls neuen Durchschnittsnote gemäß Abs. 2 und der in Absätzen 3 und 4 festgelegten Kriterien erstellt.

(6) Bei Ranggleichheit in der erstellten endgültigen Rangliste gelten die Bestimmungen des § 18 der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS-LSA).

## **§ 6 Mitteilung der Entscheidung**

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Universität von der Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versendet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 23.05.2011; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2011; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 13.07.2011.

Diese Ordnung findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2012/2013 Anwendung und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung wird die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Januar 2011 außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), 13. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

## **Anlage 1**

Altenpfleger/in;  
Arzthelfer/in;  
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in;  
Augenoptiker/in;  
Augenoptiker/in (staatl. gepr.);  
Ergotherapeut/in;  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in;  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in;  
Hebamme/Entbindungspfleger;  
Logopäde/Logopädin;

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik;  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in;  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in;  
Physiotherapeut/in  
Rettungsassistent/ -in